

**Continental Bulldog Club Schweiz CBCS**  
Eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft - SKG

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

*Name und Sitz*

Der Continental Bulldog Club Schweiz CBCS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### Art. 2

*Zweck*

Der CBCS bezweckt:

- a) Die Entwicklung und Reinzucht der Rasse Continental Bulldog in der Schweiz, nach dem bei der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG deponierten Standard zu fördern
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Continental Bulldog, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse

#### Art. 3

*Zweckverfolgung*

Der CBCS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Continental Bulldogs
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandard und dessen Bekanntgabe an Interessenten
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- f) Durchführung von Ankörungen
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richterwärtern und Richtern
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

#### *Mitglieder*

Alle Personen können in den Verein / Klub aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

#### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den CBCS eintreten will, muss sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen

#### Art. 6

#### *Ehrenmitglieder*

Der CBCS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den CBCS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des CBCS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den CBCS überreicht.

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 7

#### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### Art. 8

#### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### Art. 9

#### *Streichung*

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CBCS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Klubvorstand gestrichen werden.

<i>Rekursrecht</i>	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des CBCS zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Art. 10</p>
<i>Wirkung</i>	<p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des CBCS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p> <p>Art. 11</p>
<i>Ausschluss</i>	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Schwerwiegender Missachtung der Statuten oder Reglemente des CBCS oder der SKG;</li> <li>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des CBCS oder der SKG.</li> </ol>
<i>Verfahren</i>	<p>Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des CBCS durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des CBCS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
<i>Rekursrecht</i>	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
<i>Publikation</i>	<p>Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der CBCS einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p> <p>Art. 12</p>
<i>Wirkung</i>	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.</p>
	<p><u>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>Art. 13</p>
<i>Rechte</i>	<p>Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.</p>

## Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

## Art. 15

*Pflichten*

Mit dem Eintritt in den CBCS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des CBCS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

## Art. 16

*Beiträge, Gebühren*

Die Mitgliederbeiträge, andere Beiträge und Gebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung des CBCS zu erlassenden Beitragsreglement festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt. (siehe Beilage)

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

## Art. 17

*Besondere Aufgaben*

Alle Mitglieder, insbesondere die Züchter, verpflichten sich zuchthygienische Vorgaben/Massnahmen, welche der Entwicklung und Reinzucht des CB dienen (Art. 2a) vollumfänglich zu unterstützen. Dazu gehören u.a. die Beschaffung der geforderten Atteste, die Meldung von Krankheiten, Operationen und Todesursachen gemäss speziellen, verbindlichen Richtlinien.

Zuchthygienische Massnahmen werden auf Antrag der Zuchtkommission durch den Vorstand genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt.

Der CBCS ist berechtigt, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen zwecks medizinisch-wissenschaftlicher Untersuchungen an anerkannte veterinärmedizinische Institute weiter zu geben.

Alle Mitglieder erklären ausdrücklich ihr Einverständnis damit, dass die Klubverantwortlichen die zur Verfügung gestellten Informationen gemäss den vorstehenden Absätzen verwenden und bearbeiten dürfen.

III. HAFTBARKEIT

## Art. 18

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des CBCS haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des CBCS, umgekehrt haftet auch der CBCS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

## Art. 19

*Organe*

Die Organe des CBCS sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

- Art. 20
- Generalversammlung* Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des CBCS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Art. 21
- Einberufung* Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder per E-Mail an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Statuten und Reglementsänderungen werden auf der Homepage des Clubs öffentlich publiziert oder können auf Wunsch per Post zugestellt werden.
- Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Anträge* Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.
- Art. 22
- Ausserordentliche Generalversammlung* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art. 23
- Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 24
- Kompetenz* Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
  - f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
  - g) Wahlen:
    1. des Präsidenten
    2. des Kassiers
    3. Präsident der Zuchtkommission
    4. der übrigen Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht vom Zentralvorstand der SKG bestimmt werden.
    5. der Kontrollstelle
    6. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Delegierte etc.)
    7. Wahlen von Ausstellungs- und Leistungsrichtern und Richteranwältern

- h) Abänderung der Statuten und Reglemente
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

#### Art. 25

#### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### Art. 26

#### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Präsident der Zuchtkommission, Sekretär, Kassier, Beisitzern). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Präsident, Kassier und Präsident der Zuchtkommission werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Je ein Mitglied des Vorstandes und der Zuchtkommission, das nicht Präsident, Kassier oder Präsident der Zuchtkommission sein kann, wird durch den Zentralvorstand der SKG bestimmt. Dieses Vorstandsmitglied kann jederzeit durch den Zentralvorstand der SKG ersetzt werden. Die statutarische Amtsdauer hat für dieses Mitglied keine Gültigkeit. Dieses Vorstandsmitglied hat die Funktion eines Bindeglieds zwischen dem Klub und der SKG. Es unterliegt gegenüber der SKG insbesondere keinerlei vorstandsinterner Verschwiegenheitspflichten. Das Recht des Zentralvorstandes der SKG, ein Vorstandsmitglied zu bestimmen, ist bis zum Beschluss der FCI über die provisorische Anerkennung der Rasse Continental Bulldog befristet

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

#### Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 28

*Aufgaben*

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereins- / Klubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Klubs nach aussen

Art. 29

Die Aufgaben des Präsidenten der Zuchtkommission werden in einem besonderen Zuchtreglement geregelt.

Art. 30

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 31

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 32

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 33

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

*Zuchtkommission*

Die Zuchtkommission besteht aus dem Präsidenten der Zuchtkommission und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben der Zuchtkommission werden in einem besonderen Zuchtreglement geregelt. Ein Mitglied der Zuchtkommission, das nicht der Präsident sein kann, wird durch den Zentralvorstand der SKG bestimmt. Die Regelung von Art. 26 Abs. 4 gilt sinngemäss

Art. 35

*Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren, einem 1. und einem 2. Revisor, sowie einem Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der bisherige 1. Revisor aus. Der 2. Revisor sowie der Ersatzmann rücken nach. Jedes Jahr muss somit ein neuer Revisor gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

## Art. 36

Der CBCS erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

## Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

## Art. 38

Die Auflösung des CBCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des CBCS wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 39

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2004 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei den Funktionen die männliche Form verwendet.

### Im Namen des Continental Bulldog Club Schweiz - CBCS

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Der Delegierte der SKG





Arkas Wymann

Agnes Ernst

Otto Rauch



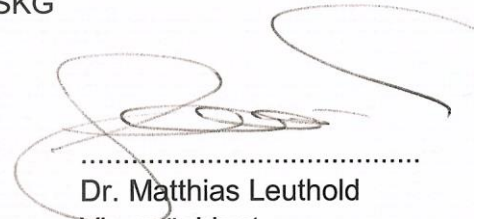
Die an der Gründungsversammlung des Continental Bulldog Club Schweiz vom 5. Dezember 2004 angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinne von Art. 6 SKG-Statuten genehmigt. Damit wird der Continental Bulldog Club Schweiz mit den Auflagen gemäss den Beschlüssen des Zentralvorstands der SKG vom 15. September 2004 und 19. Februar 2005 als Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannt.

Bern, 19. Februar 2005

Im Namen des Zentralvorstands der SKG



.....  
Peter Rub  
Präsident



.....  
Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident